





## **Streckenordnung der Motor- und Sportstätte des MC Dassow e.V. im ADMV !**

### **2. Übungsgelände- und Nutzungsvereinbarung**

Ich bin mir bewusst, dass mit dem Motorradfahren besondere Gefahren verbunden sind und dass bei den Übungsfahrten im Sinne des Motocross zusätzlich zu den üblicherweise mit dem Motorradfahren verbundenen Gefahren noch bestimmte weitere Gefahren und Risiken verbunden sind.

Die aufgeführten Vorschriften für das Übungsgelände erkenne ich vorbehaltlos mit meiner Unterschrift an.

Ich bestätige, dass ich für Unfälle bei den Übungsfahrten, auf dem Vereinsgelände, nicht über den MC Dassow versichert bin.

**Der MC Dassow hat mir, falls erforderlich, die Möglichkeit einer Tagesunfallversicherung angeboten.**

Ich habe keine Gesundheitsschäden durch Krankheit oder Unfall erlitten, die meine Teilnahme an Motocross-Übungsfahrten ausschließen.

Für Mitglieder des ADMV und DMV wird automatisch eine Teilnehmerhaftpflicht über den MC Dassow gewährleistet. Nichtmitglieder können gegen den einmaligen Betrag von 25,- €, für das ganze Jahr diese Leistung erwerben - sie ist dann für ein ganzes Jahr auf dem Übungsgelände des MC Dassow gültig. Ich bestätigte mit meiner Unterschrift, **dass der MC Dassow mir die Möglichkeit, falls erforderlich, einer Teilnehmerhaftpflichtversicherung angeboten hat.**

### **3. Vorschriften für das Übungsgelände und Haftungsausschlussklausel**

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der/den Übungsveranstaltung/en teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Fahrer und Beifahrer erklären den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der/den Übungsveranstaltung/en entstehen, und zwar gegen:

- die FIM (Fédération Internationale Motocycliste), UEM (Union Européenne de Motocyclisme) den DMSB (Deutscher Motor Sport Bund e.V.), die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die ADAC-Gaue, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer
- Behörden, Renddienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation des Trainings in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei dem Training zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden,
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,
- die anderen Teilnehmer, deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge und
- den eigenen Beifahrer, den eigenen Fahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Fahrer und Beifahrer gehen vor!) und eigene Helfer

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe dieser Erklärung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Der/die gesetzliche/n Vertreter von Minderjährigen erklärt/erklären, dass er/sie sich der besonderen zusätzlichen Risikolage, die auf Grund der Unerfahrenheit von Minderjährigen grundsätzlich besteht, bewusst ist/sind und er/sie während des Motorradübungsfahrens ausschließlich aufsichtspflichtig sind. Er/sie erklärt/erklären, dass für den vertretenen Minderjährigen der obige Haftungsausschluss anerkannt wird und er/sie, soweit die Haftung nicht ausgeschlossen ist, für eine Schadensersatzpflicht des Minderjährigen eintreten wird/werden, auch wenn dieser selbst vertraglich oder gesetzlich haftet.

Fahrer/Beifahrer/gesetzliche/r Vertreter bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnis des für die Übungsveranstaltung bestehenden Versicherungsschutzes.

Es wird versichert, dass der Fahrer der Beifahrer der gesetzliche Vertreter Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges ist. Bei nicht zutreffender Angabe stellen Fahrer/Beifahrer/gesetzlicher Vertreter den in der Enthaltungserklärung aufgeführten Personenkreis von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, auf die für den Einsatz des Fahrzeuges hätte verzichtet werden müssen, aber durch die unzutreffende Angabe nicht verzichtet wurde.

Dassow, Januar 2012

Seite 2 - Anlage 1

-Der Vorstand-

-Streckenordnung der Motor- und Sportstätte des MC Dassow e.V.-